

4000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. November 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985), geändert wird

Das Bundesbudget weist im Jahr 1990 ein Gesamtvolumen von ca. 550 Milliarden Schilling auf. Davon werden lediglich 0,83 Milliarden Schilling für Aufgaben des Parlaments - also der legislativen Gewalt - zur Verfügung gestellt.

Durch die mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretene GO-Reform wurde der Weg des qualitativen und quantitativen Ausbaues der parlamentarischen Minderheitsrechte fortgesetzt. Gleichzeitig wurden durch den Ausbau des Instrumentariums der direkten Demokratie die Bürger verstärkt in die parlamentarische Willensbildung eingebaut.

Darüber hinaus war es unumgänglich, die moderne Bürotechnik auch in den Klubs anzuwenden, um die umfangreicher werdende Tätigkeit der Parlamentarier entsprechend zu unterstützen.

Schließlich hat die Annäherung an die EG einerseits und die demokratische Entwicklung im Osten andererseits zwangsläufig zu einer Verstärkung der internationalen Kontakte auch auf Parlamentsebene geführt.

Dieser neuen Situation soll durch die Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes dadurch Rechnung getragen werden, daß in einem ersten Schritt die Mittel für die parlamentarischen Klubs in Hinkunft auf etwas mehr als 10% des Budgetvolumens für das Parlament angehoben werden sollen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1990 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu

- 2 -

4000 d. B.

empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 22. November 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985), geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 11 28

Erhard Meier
Berichterstatter

Karl Schlögl
Stv. Vorsitzender